

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 25. November 2011

Teil III

175. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde

175. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden betreffend das Europäische Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (BGBl. Nr. 290/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 54/1997) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Albanien	27. Oktober 2005
Estland	14. März 2003
Kasachstan	21. April 2011
Lettland	7. Dezember 2001
Litauen	31. Jänner 1992
Moldau	25. April 2007
Niederlande (für das Königreich in Europa)	8. November 2007

Folgende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Zusatzübereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bundesrepublik Jugoslawien, nunmehr Serbien	27. April 1992
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. November 1991
Montenegro	3. Juni 2006

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Estland folgende Erklärung abgegeben:
Die Republik Estland erachtet sich nicht an Art. 9 des Übereinkommens gebunden.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat Polen¹ am 16. Oktober 1997 seinen anlässlich des Beitritts erklärten Vorbehalt zur Gänze zurückgezogen.

Faymann

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 36/1986.

